

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.1986

Geschäftszahl

85/18/0053

Rechtssatz

Macht der Beschuldigte hinsichtlich seines Einkommens keine klaren Angaben, so ist es nicht rechtswidrig, wenn die Behörde die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse als "eher günstig" einschätzt und die Strafe mit S 7000,-- (Strafraumen S 5000,-- bis S 30.000,--) nur geringfügig höher als mit dem gesetzlichen Mindeststrafsatz bemisst und die übrigen Erwägungen (Erschwerungsgründe keine Milderungsgründe) zutreffend darlegt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1985180053.X06